

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Ronnenberg

Präambel

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Ronnenberg am 20.06.2024 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Ronnenberg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger mitzuwirken, wird in der Stadt Ronnenberg (im Folgenden Stadt genannt) im Jahre 2017 ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die für die Seniorenarbeit zuständige Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg ist Ansprechpartner für den Seniorenbeirat und unterstützt das Gremium bei formalen und organisatorischen Fragen (z.B. Sitzungsvor- und -nachbereitung, Haushaltsführung, Protokollführung etc.).
- (3) Grundlage für die Arbeit des Seniorenbeirates ist diese vom Rat der Stadt Ronnenberg beschlossene Satzung.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern sich der Seniorenbeirat keine eigene Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ronnenberg entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Sofern die in Satz 1 genannten Vorschriften die Anwendung dortiger amtlicher Muster und Vordrucke verlangen, so sind diese auf die Bedürfnisse der Wahl zum Seniorenbeirat redaktionell anzupassen, soweit ihr Wesen hierdurch nicht verändert wird.

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Ronnenberg. Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zu verstehen, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig aus. Seine Mitglieder sind

an Weisungen nicht gebunden.

(2) Dem Seniorenbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- I. er fördert die sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren und wahrt deren Belange;
- II. er ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und für alle in der Seniorenarbeit tätigen Verbände und Organisationen;
- III. er berät und unterstützt in allen seniorenrelevanten Fragen und Angelegenheiten;
- IV. er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioreneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe;
- V. er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Ronnenberger Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Verwaltung und dem Rat der Stadt zusammen.

(3) Eine nähere Bestimmung der Aufgaben des Seniorenbeirates ist in Anlage 1 der Satzung beigefügt.

Der Seniorenbeirat nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe im Sinne des SGB XII (Sozialgesetzbuch) wahr; davon ausgenommen sind Sprechstunden und Info-Veranstaltungen. Der Seniorenbeirat ist nicht zur Rechtsberatung befugt.

§ 3

Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat erhält über das Ratsinformationssystem Zugang zu allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Verwaltungsvorlagen. Ausgenommen hiervon sind Vorlagen, welche als vertraulich gekennzeichnet sind. Er informiert sich selbständig mit Einstellung der Verwaltungsvorlagen in das Ratsinformationssystem zu seniorenrelevanten Angelegenheiten und kann hierzu Stellungnahmen erstellen, die seitens der Verwaltung dem entsprechenden Beschlussgremium vorgelegt werden.
- (2) Sofern durch Verwaltungsvorlagen Rechte des Seniorenbeirates berührt werden, bindet die Verwaltung diesen im Rahmen der Vorlagenerstellung ein (Gelegenheit zur Stellungnahme).
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, falls ein entsprechender Beschluss nach § 71

Abs. 7 der S. 1 NKomVG vorliegt, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Ausschüsse des Rates der Stadt mit Rederecht zu entsenden. Hierfür wählt der Seniorenbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Ronnenberg jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie jeweils zwei diese stellvertretende Seniorenbeiratsmitglieder. Die Vertreterin oder der Vertreter sowie deren Vertretung werden dem Rat der Stadt Ronnenberg namentlich benannt und durch dessen Beschluss als beratende Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse festgestellt.

- (4) Auf Antrag des Seniorenbeirates erwirbt die Stadt Ronnenberg die Mitgliedschaft im Regionssenienerrat in der Region Hannover und im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V.. Der Seniorenbeirat entsendet je zwei Vertreter in die Beiräte.

§ 4

Verschwiegenheit der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Seniorenbeirates bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Ronnenberg werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt maximal 11 und mindestens 7 Mitglieder und richtet sich nach der Anzahl der Bewerbungen. Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 12, findet eine Wahl nicht statt. In diesem Fall werden die jeweiligen kandidierenden Personen ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Ronnenberg in den Seniorenbeirat berufen. Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 7, wird die Amtszeit der Mitglieder des bisherigen Seniorenbeirats, mit deren Einverständnis, durch den Rat der Stadt um bis zu 2 Jahre verlängert. Mitglieder, die ihr Einverständnis nicht innerhalb von 21 Tagen nach Abfrage erteilen, scheiden aus der verlängerten Amtszeit aus. Sollte die Zahl der ihr Einverständnis erteilenden Mitglieder unter 4 liegen, so gilt der Seniorenbeirat in dieser verlängerten Wahlperiode bis zur Neuwahl als aufgelöst.
- (2) Beträgt die Anzahl der Bewerbungen in der auf die verlängerte Wahlperiode folgende Wahl weniger als 7, so werden die jeweiligen kandidierenden Personen ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Ronnenberg in den Seniorenbeirat berufen.
- (3) Die Wahlperiode beginnt regelmäßig am 1. Dezember des Wahljahres. Das Wahljahr ist das Kalenderjahr, in dem der Wahltermin liegt.

- (4) Die Wahlleitung legt den Wahltermin fest. Der Wahlzeitraum ist der Zeitraum von der Zusendung der Briefwahlunterlagen bis zum Tag des Wahltermins, 12.00 Uhr.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ronnenberg, die das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden und das aktive Wahlrecht für den Rat der Stadt Ronnenberg besitzen. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollendet haben und das passive Wahlrecht für den Rat besitzen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist innerhalb von sechs Monaten vorzeitig neu zu wählen, wenn er während einer Wahlperiode nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus weniger als 5 Mitgliedern besteht. Die Feststellung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die oder der den Rat entsprechend informiert. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte fort. Sollte die Zahl der Mitglieder während einer Wahlperiode oder verlängerten Wahlperiode unter 4 fallen, so gilt der Seniorenbeirat bis zur Neuwahl als aufgelöst.
- (7) Absatz 1 Satz 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten nur, wenn eine zu gewährende Nachfrist zur Einreichung im Sinne der Regelungen ausreichender Wahlbewerbungen bis zum 50. Tag, 12.00 Uhr vor dem Wahltermin keine jeweils ausreichende Änderung der vorliegenden Wahlbewerbungen nach sich gezogen hat. Bei Eintreten der Nachfrist ist diese ab dem 60. Tag vor der Wahl und bis zum 50. Tag vor der Wahl auf dem Internetauftritt der Stadt Ronnenberg unter www.ronnenberg.de zu veröffentlichen.
- (8) Die Regelungen des § 46 NKWG – Wahleinspruch gelten. Für die Wahlprüfungsentscheidung ist die Vertretung der Stadt Ronnenberg zuständig.

§ 6

Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung im Sinne von § 9 NKWG obliegt einer oder einem von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister hierzu bestellten Beschäftigten der Stadt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt ebenso eine stellvertretende Wahlleitung. § 10 NKWG findet auf die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Ronnenberg keine Anwendung. Die Aufgaben des Wahlausschusses werden von der Wahlleitung übernommen.
- (2) Die bestellte Wahlleitung macht die Wahlleitung, die Wahlberechtigung sowie den Wahltermin spätestens am 90. Tag vor Beginn der neuen Wahlperiode ortsüblich öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlbewerbungen auf. Mit der Aufforderung ist auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung

hinzuweisen.

§ 7 Wahlbewerbung

- (1) Alle nach § 5 Abs. 5 Satz 2 wählbaren Personen können der Wahlleitung ihre eigene Kandidatur einzeln anzeigen (Bewerbung). Die Vorgaben des § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG gelten nicht. Für die Bewerbung sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Bewerbung um einen Sitz im Seniorenbeirat muss bis zum 60. Tag vor dem ortsüblich öffentlich bekannt gemachten Wahltermin bis 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Bewerbung muss enthalten:
 1. Familienname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort der kandidierenden Person und
 2. die von dieser Person unterzeichnete Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Die Wahlleitung prüft die Bewerbungen nach deren Eingang auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Kandidatur, insbesondere der Wählbarkeit. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die kandidierende Person unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel auf. Die Wahlleitung entscheidet nach Abschluss der Prüfung über die Zulassung der Bewerbungen und unterrichtet die kandidierenden Personen unverzüglich über die Entscheidung.
- (4) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlbewerbungen mit Familienname, Vornamen und Alter der kandidierenden Personen unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge ist hierbei in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zu gestalten. Ebenso bekanntzumachen ist der Ort, an dem die abgegebenen Stimmen öffentlich nach Ablauf des Wahlzeitraums ausgezählt werden.

§ 8 Stimmabgabe, Stimmzettel

- (1) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
- (2) Alle wahlberechtigten Personen erhalten spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin ein Wahlanschreiben samt Briefwahlunterlagen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Wahlschein und Stimmzettel. Für die Teilnahme an der Briefwahl hat die wählende Person der Wahlleitung im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein

und ihren in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag verpackten Stimmzettel spätestens am Wahltermin bis 12.00 Uhr zuzuleiten. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Für die Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson gilt § 48 NKWO entsprechend.

- (4) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Das Stadtgebiet bildet einen Wahlbereich.
- (5) Die gemäß § 29 Abs. 1 NKWG amtlich erstellten Stimmzettel müssen aus undurchsichtigem Papier, einseitig bedruckt und von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Die Stimmzettel führen auf:
 1. Familienname, Vorname, Stadtteil und Geburtsjahr der kandidierenden Person, alphabetisch geordnet,
 2. Zahl der Stimmen, die abgegeben werden können und
 3. organisatorische Hinweise.

Die Zugehörigkeit zu einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 9

Auszählung, Wahlergebnis, Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraums gem. § 8 Absatz 3 dieser Satzung. Hierfür zieht die Wahlleitung Bedienstete der Stadt Ronnenberg hinzu. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten kandidierenden Personen sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Personen sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge ortsüblich öffentlich bekannt.
- (4) Die Wahlunterlagen der jeweiligen Seniorenbeiratswahl werden 3 Monate nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse vernichtet, sofern die Wahlleitung nicht mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Straftat von Bedeutung sein können.

§ 10 **Sitzerwerb, Sitzverlust**

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat beginnt mit Beginn der Wahlperiode.
- (3) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch
 1. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 2. Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl,
 3. Berichtigung des Wahlergebnisses,
 4. Tod oder
 5. Beendigung der Wahlperiode im Sinne dieser Satzung.
- (4) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 11 **Konstituierung**

- (1) Zur ersten Sitzung eines neu gewählten Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die erste Sitzung findet innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt.
- (2) In dieser wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 12 **Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hat die oder der Vorsitzende den Seniorenbeirat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, die Sitzungen zu terminieren, rechtzeitig zu diesen einzuladen und die Tagesordnung zu erstellen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann, bis zum Erstellen der Tagesordnung, verlangen, dass ein von ihm gewünschter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen eines Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt der Seniorenbeirat nichtöffentlich. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Stadt oder eine andere vom Rat bestellte Vertreterin oder Vertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter haben das Recht, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

§ 13

Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übersenden.

§ 14

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.
- (2) Aufwendungen für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen der Stadt Ronnenberg werden den Mitgliedern entsprechend der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erstattet.

§ 15

Haushaltsmittel, Rechnungsprüfung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung erhält der Seniorenbeirat ein Budget. Aus dem Budget sind u. a. die Geschäftsaufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Portokosten etc.) des Seniorenbeirats zu begleichen.
- (2) Die durch Beschluss des Rates der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht das jährliche Prüfrecht zu.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ronnenberg tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ronnenberg in der Fassung vom 01.03.2024 außer Kraft.

Ronnenberg, 20.06.2024

Der Bürgermeister

(Marlo Kratzke)



Anlage 1 zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ronnenberg

Nähere Bestimmung der Aufgaben:

1. Allgemeine Aufgaben

- Vermittlung von Bedarfen älterer Menschen in den Ausschüssen und Vereinen
- Aufbau und Pflege von Kooperationen (Netzwerkarbeit)
- Kontaktaufbau und -pflege zu Seniorinnen und Senioren in der Stadt
- Beratung in Sprechstunde

2. Sport, Gesundheit und Pflege

- Beratung der und Mitwirkung in Heimbeiräten, Mitarbeit in sogenannten Bewohnerbeiräten der Pflegeeinrichtungen
- Kontaktpflege zu Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern
- Initiierung von Bewegungs- und Sportangeboten
- Einsatz für den Erhalt von kommunalen Sport- und Bewegungsangeboten für alle Generationen
- Einsatz für Mehrgenerationenplätze als Orte der Bewegung und der Begegnung
- Einsatz für eine ortsnahe medizinische und gesundheitliche Infrastruktur

3. Verkehr und Mobilität

- Vermittlung von Bedarfen & Wünschen im Bereich Verkehr & Mobilität an die politischen Entscheidungsträger
- Anregung von Verbesserungen der Verkehrswege
- Initiierung von Sicherheitstraining für Alt und Jung
- Problematisierung von Gefahrenstellen im öffentlichen Raum
- Thematisierung der „Sicherheit im Straßenverkehr“ für alle Generationen

4. Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt

- Erkundung und Anregung von Möglichkeiten zur Wohnumfeldverbesserung (Stadtbildpflege)
- Forderung von barrierefreien oder zumindest barrierearmen Zugängen im Wohn- und Stadtbereich
- Erkundung und Vermittlung von Bedarfen und Wünschen in Bezug auf Stadtentwicklung an politische Entscheidungsträger
- Mitwirkung im Vorfeld von und bei Planungen zum Wohnen im Alter sowie generationsübergreifend in der Kommune
- Initiierung altengerechten sowie generationsübergreifenden Wohnens
- Thematisierung und Diskussion von Sicherheitsbedarfen in allen Bereichen
- Mitwirkung an der Sicherung von Infrastruktur in Quartieren und Stadtteilen

5. Kultur und Bildung

- Vermittlung der Förderung der Nutzung neuer Medien
- Vermittlung kultureller Bedarfe und Wünsche
- Einsatz für Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren
- Initiierung von Exkursionen in Kooperation mit Bildungsträgern
- Seniorenrabatt
- Organisation und Kontaktpflege zu Seniorenvertretungen in Partnerstädten
- Anregung und Förderung von Kreativveranstaltungen bei entsprechenden Trägern
- Alter und Generationen als Themen zur Diskussion stellen

6. Öffentlichkeitsarbeit

- Definition und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit als zentrales Aufgabenfeld
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zur örtlichen Presse
 - Selbständige Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung, Herausgabe einer Zeitung oder Newsletter)
-